

Richtlinie / 2. November 2021

## Christbaumkulturen im Wald

Reihe 03.50.03, Dossier 2243/2006/KFA (018)

### Zusammenfassung

- Dauernde Christbaumkulturen im Wald sind verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Forstamtes.
- Ohne Bewilligung des Forstamtes zulässig sind vorübergehende Christbaumkulturen mit einmaligem Umtrieb (8 Jahre), auf Rückegassen oder Niederhalteflächen.
- Zulässige Baumarten sind Fichte, Tanne und Nordmannstanne.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Die Verwendung von Düngemitteln ist grundsätzlich verboten. Für den Einsatz von Kompost, festem Gärgut und Mineraldüngern ist eine Anwendungsbewilligung des Forstamtes erforderlich.
- Dauerhafte Einzäunungen zum Schutz vor Wildverbiss sind nicht zulässig.
- Einzäunungen von temporären Christbaumkulturen sind vorübergehend als Wildschutzzäune während maximal 8 Jahren zulässig.
- Die Beweidung von Christbaumkulturen im Wald ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Forstamtes.

### 1. Begriffe

#### 1.1 Temporäre Christbaumkulturen

Als temporäre Christbaumkultur gilt die flächige Pflanzung von Bäumen, welche zur Nutzung als Weihnachtsbäume bestimmt sind und die nach ihrer Ernte nicht mehr nachgepflanzt werden. Temporäre Christbaumkulturen weisen somit einen einmaligen Umtrieb auf, wobei die Umtriebszeit maximal 8 Jahre beträgt.

#### 1.2 Dauernde Christbaumkulturen

Als dauernde Christbaumkultur gilt die eigentliche, flächige Kultivierung von Bäumen, die zur Nutzung als Weihnachtsbäume bestimmt sind und die sich durch einen mehrmaligen Umtrieb mit kurzer Umtriebszeit (~ 6-8 Jahre) auszeichnet.

#### 1.3 Niederhalteflächen

Als Niederhalteflächen gelten all jene Waldflächen, für welche die zuständige Behörde gestützt auf öffentliches Recht eine nachteilige Nutzung in Form einer Pflanzbeschrän-

2/4

kung verfügt bzw. bewilligt hat. Hintergrund einer Niederhaltebewilligung sind in der Regel Sicherheitsvorschriften (z.B. unter Hochspannungsleitungen oder entlang von Bahnlinien). Für die Beurteilung einer Christbaumkultur durch das Forstamt ist nicht relevant, in welcher Form diese Niederhalteflächen auf privatrechtlicher Ebene gesichert ist. Denkbar sind rein vertragliche (sog. Waldverträge) aber auch dingliche Sicherungen – mittels Eintrag einer Dienstbarkeit (Servitut) im Grundbuch. Selbst wenn eine (gestützt auf öffentliches Recht verfügte) Niederhaltebewilligung privatrechtlich überhaupt nicht gesichert wäre, so wäre diese für das Forstamt massgebend.

## 2. Forstrechtliche Bewilligung

### 2.1 Bewilligungspflicht

Gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 3 der kantonalen Waldverordnung (WaldV; RB 921.11) gelten **dauernde Christbaumkulturen** als unzulässige nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0). Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden und sofern die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird (Art. 16 Abs. 2 WaG und § 20 Abs. 2 WaldV). Die Bewilligungspflicht für Christbaumkulturen gilt unabhängig davon, ob für eine Fläche bereits eine Bewilligung zur Niederhaltung von Wald besteht. Gegebenenfalls kommt die Bewilligung für den Betrieb einer Christbaumkultur zur Bewilligung für den Niederhalt hinzu.

**Temporäre Christbaumkulturen** sind dagegen grundsätzlich nicht als nachteilige Nutzungen einzustufen und bedürfen folglich **keiner Bewilligung**. Als Standort kommen insbesondere Rückegassen oder Niederhalteflächen in Frage.

### 2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Rechtlich betrachtet kann der Betrieb einer Christbaumkultur nur soweit als nachteilige Nutzung i.S.v. Art. 16 WaG bzw. § 20 Abs. 1 Ziff. 3 WaldV eingestuft werden, als es sich um eine **teilweise** nichtforstliche Nutzung in einem **untergeordneten Rahmen** handelt. Voraussetzung für eine Bewilligung ist das Vorliegen **wichtiger Gründe**. Zudem darf die **nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt** werden. Bei der Prüfung der wichtigen Gründe erfolgt eine Abwägung der Interessen an der Erhaltung der Waldfunktionen und jenen am Betrieb einer Christbaumkultur im Wald (i.d.R. wirtschaftliche Interessen).

Bei Christbaumkulturen auf **Niederhalteflächen** ist für die Beurteilung auch der Inhalt der Niederhaltepflicht im Einzelfall zu beachten. Steht fest, dass die zusammen mit der Niederhaltverpflichtung angeordnete oder vereinbarte Bewirtschaftungsform nicht mit

3/4

einer Christbaumkultur verträglich ist, so geht Erstere vor. Beispiel: Gemäss Plangenehmigungsentscheid des Bundesamtes für Verkehr betreffend den Ausbau eines Gleisabschnitts soll im Bereich der erforderlichen Niederhaltung **ein stufiger und stabiler Waldrand aufgebaut und unterhalten** werden. Diese Regelung lässt keinen Raum für eine Christbaumkultur. Ferner ist jeweils auch dem ökologischen Wert der Fläche (z.B. Standort im Vernetzungskorridor) bei der Interessenabwägung Rechnung zu tragen und bei entsprechender Eignung der Fläche anstelle einer Christbaumkultur etwa die Pflanzung von (niedrigwachsenden) Sträuchern (zu denken ist an SEBA) anzustreben.

### 3. Einzäunungen

Einzäunungen im Wald sind grundsätzlich verboten (§ 12 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes [WaldG; RB 921.1]). Zulässig sind temporäre Einzäunungen zum Schutz von Jungwald (§ 12 Abs. 3 WaldG). Darüber hinaus können Ausnahmen bewilligt werden, wo öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit der Waldbenützer, der Schutz von Biotopen oder Überbeanspruchungen des Waldes dies erfordern (§ 12 Abs. 2 WaldG und § 13 WaldV). Da keine der genannten Voraussetzungen auf **dauernde Christbaumkulturen** zutrifft, sind hier **keine Einzäunungen** gestattet.

Bei **temporären Christbaumkulturen** sind in Anwendung von § 12 Abs. 3 WaldG **vorübergehende Einzäunungen** zum Schutz vor Wild zulässig. Die Einzäunung ist nach Aufhebung der Kultur, also spätestens nach **8 Jahren**, unverzüglich zu entfernen. Für die Art der Einzäunung sind die Empfehlungen der Entscheidungshilfe "Zäune ausserhalb der Bauzone"<sup>1</sup> zu berücksichtigen.

### 4. Beweidung

Häufig und gerne werden Schafe zur Graswuchsregulierung in Christbaumkulturen eingesetzt. Zwar ist dies aus ökologischer wie auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll und nachvollziehbar, zu beachten ist jedoch, dass die Beweidung von Wald ebenfalls als **nachteilige Nutzung** gilt und unzulässig ist (vgl. Art. 16 Abs. 1 WaG und § 20 Abs. 1 Ziff. 2 TG WaldV). Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden und sofern die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird. Eine Bewilligung für die Beweidung von Christbaumkulturen im Wald ist **zusätzlich** zu einer Bewilligung für die Erstellung bzw. den Betrieb einer Christbaumkultur einzuholen.

---

<sup>1</sup> Forstamt Thurgau / Jagd- und Fischereiverwaltung / Jagd Thurgau, Zäune ausserhalb der Bauzone, Eine Entscheidungshilfe für Landwirte, Jäger, Gemeindebehörden und Förster, 2009.

4/4

## 5. Zulässige Baumarten

Auf (rechtmässig betriebenen) Christbaumkulturen zulässige Nadelholzarten sind:

- Fichte (*Picea abies*)
- Weisstanne (*Abies alba*)
- Nordmannstanne (*Abies nordmanniana*)

## 6. Pflanzenschutz- und Düngemittel

Auf Christbaumkulturen im Wald nicht erlaubt – und keiner Ausnahmegewilligung zugänglich – ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 18 WaG i.V.m. Art. 29 des Umweltschutzgesetzes [USG; SR 814.0] i.V.m. Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Bst. d und Ziff. 1.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV; SR 814.81]).

Der Einsatz von Düngern ist ebenfalls grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Kompost, festem Gärgut und Mineraldüngern kann durch das Forstamt mittels Anwendungsbewilligung im Einzelfall zugelassen werden (Art. 18 WaG i.V.m. Art. 29 USG i.V.m. Art. 4 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 und Ziff. 3.3.2 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 ChemRRV und § 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes [RRV ChemG; RB 814.811]). Bewilligungsvoraussetzung ist, dass bei der geplanten Anwendung keine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist. Die Anwendungsbewilligung ist zeitlich zu befristen und geografisch zu begrenzen (Art. 5 Abs. 1 ChemRRV).

## 7. Weitere Bewilligungen

Eine standörtliche Besonderheit kann zusätzliche Bewilligungspflichten begründen, sei dies etwa aus bau-, naturschutz-, gewässerschutz- oder fischereirechtlichen Gründen.

Frauenfeld, 2. November 2021

Forstamt  
Kantonsforstingenieur



Daniel Böhi